



| Erweiterte Notbetreuung in der <b>Grundschulbetreuung</b> | Gebühr für Verlängerte Öffnungszeiten (7:30 – 14 Uhr) je angefangener Woche | Gebühr für Ganztags (7 bis 17 Uhr) je angefangener Woche |
|---|---|--|
| 1 Kind unter 18 Jahren                                    | 15 €  | 25 €   |
| 2 Kindern unter 18 Jahren                                 | 11 €  | 19 €   |
| 3 Kindern unter 18 Jahren                                 | 7,50 €  | 12,50 €  |
| 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren                   | 3 €   | 5 €  |

**Sondergebühr für den eingeschränkten Regelbetrieb**

*Für Kinder unter 3 Jahre (Kinderkrippe)*

|   | Gebühr für Verlängerte Öffnungszeiten (9 bis 12 Uhr) | Gebühr für Ganztags (8 bis 14 Uhr) |
|---|--|------------------------------------|
| 1 Kind unter 18 Jahren                  | 94 €   | 188 €                              |
| 2 Kindern unter 18 Jahren               | 70 €   | 139 €                              |
| 3 Kindern unter 18 Jahren               | 47 €   | 93 €                               |
| 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren | 18 €   | 36 €                               |

*Für Kinder über 3 Jahre (Kindergarten)*

|   | Gebühr für eingeschränkten Regelbetrieb | Gebühr für eingeschränkten Regelbetrieb im Kindergarten Staufenstr. 1 |
|---|---|---|
| 1 Kind unter 18 Jahren                  | 72 €                                    | 36 €  |
| 2 Kindern unter 18 Jahren               | 55 €                                    | 28 €  |
| 3 Kindern unter 18 Jahren               | 36 €                                    | 18 €  |
| 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren | 12 €                                    | 6 €   |

*Für Kinder in der Grundschulbetreuung:* ein Viertel der üblichen Gebühren

*Für Kinder in der Kindertagespflege (TAKKI):*

Für den Zeitraum der erweiterten Notbetreuung: Gebühr nach tatsächlicher Nutzung

Für den Zeitraum des eingeschränkten Regelbetriebs: Erhebung der üblichen Gebühren.

**BEGRÜNDUNG**

Mit der Verordnung vom 23. April 2020 hat die Landesregierung Baden-Württemberg die Notbetreuung für Familien in Zeiten der geschlossenen Einrichtungen auf Grund der Corona-Pandemie deutlich erweitert.

Vom 27. April bis zum 30. Juni 2020 hatten bis zu 50% der üblicherweise in unseren Krippen, Kindergärten und der Schulbetreuung betreuten Kinder Anspruch auf erweiterte Notbetreuung. Familien bzw. Kinder, welche die Notbetreuung in Anspruch nahmen, taten dies nicht in jedem Fall in vollem Umfang der „normalerweise“ gebuchten Betreuungszeiten. Die Notbetreuung war nur an den Tagen möglich, an denen sie auch tatsächlich benötigt wurde. Viele Familien waren und sind in Zeiten der Corona-Pandemie nun seit mehreren Wochen durch gesellschaftliche und berufliche Einschränkungen und Besonderheiten belastet. So unter anderem auf der finanziellen Ebene (beispielsweise auf Grund von Kurzarbeit). Deshalb sollte für die Inanspruchnahme der Notbetreuung nicht die volle üblicherweise fällige Gebühr erhoben werden. Da die Familien eine Leistung der Gemeinde dennoch in Anspruch nahmen, sollten sie sich zumindest anteilig an den Kosten beteiligen.

Ab dem 25. Mai 2020 war ein eingeschränkter Regelbetrieb in den Kindertageseinrichtungen (in der Schulbetreuung erst ab dem 15. Juni 2020) möglich. Im Rahmen dieser Regelung konnten die Kinder die Krippen und Kindergärten im 2-wöchentlichen Rhythmus (Ausnahme Kindergarten Staufenstrasse 4-wöchentlicher Rhythmus) zur Kinderbetreuung in Anspruch nehmen. Um dem Infektionsschutz und der Gesamtsituation Rechnung zu tragen, wurden die Betreuungszeiten wie folgt eingeschränkt:

- VÖ-Krippe: 9 bis 12 Uhr
- GT-Krippe: 8 bis 14 Uhr
- Kindergarten: 8 bis 14 Uhr
- Schulbetreuung: 11 bis 14 bzw. 17 Uhr

Zusätzlich gab es einen Appell an alle Eltern, die Kinder nur bei Bedarf (z.B. an einzelnen Tagen) zur Betreuung zu bringen. Davon machten auch zahlreiche Familien Gebrauch.

Die erweiterte Notbetreuung lief parallel uneingeschränkt weiter.

Um eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern trotz der sehr individuellen und breitgefächerten Nutzungsmodelle zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung vor die üblichen Gebühren für die Monate Mai und Juni 2020 vollständig zu erlassen. Als angemessene Beteiligung der Eltern an den entstandenen Kosten schlägt die Verwaltung folgende zwei Kategorien im Rahmen der Erhebung einer Sondergebühr für den Betrieb während der Corona-Pandemie vor:

- Kostenbeteiligung für die erweiterte Notbetreuung
- Kostenbeteiligung für den eingeschränkten Regelbetrieb

Im Folgenden wird die Zusammensetzung der Sondergebührekategorien erläutert. Vorausgeschickt wird ein kurzer zeitlicher Überblick und Rahmen.

Die Schließung der Kinderbetreuung auf Grund der Corona-Pandemie begann zum 17. März 2020. Bereits beschlossen hat der Gemeinderat den Erlass der Gebühren für den Monat April 2020. In den Monaten Mai und Juni sollen nun die üblichen Gebühren auch erlassen werden. Für die erweiterte Notbetreuung soll die Gebühr im Rahmen der Sondergebühr erst ab dem 4. Mai 2020

erfolgen. Damit wird die erste Woche der erweiterten Notbetreuung (KW 18; 27. April bis 1. Mai) aus Kulanz erlassen. Berechnet wird die Sondergebühr jeweils je angefangenem Betreuungstag pro Woche. Somit werden Familien mit Gebühren nur für die Wochen belastet, für die Sie eine Betreuung in Anspruch genommen haben.

Der ingeschränkte Regelbetrieb wurde in Gärtringen ab dem 25. Mai 2020 umgesetzt. Auch hier schlägt die Verwaltung vor, die KW 22 (25. bis 29. Mai) aus Kulanz zu erlassen und nur für den Zeitraum 1. bis 26. Juni eine - unten aufgeschlüsselte - pauschale Monatsgebühr zu erheben.

Ab dem 29. Juni 2020 fand der Übergang in den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt. Hier findet weitüberwiegend eine Betreuung zu üblichen Bedingungen insbesondere zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten für alle Kinder statt. Aus diesem Grund werden ab dem 1. Juli wieder die üblichen Gebühren nach Gebührensatzung fällig.

### Zusammensetzung Sondergebühr für die erweiterte Notbetreuung

Diese Gebühr orientiert sich an den Kosten für die Ferienbetreuung.

Für die Ferienbetreuung erhebt die Gemeinde im „Normalfall“ pro Woche unabhängig vom Betreuungsumfang 33 € im Kindergartenbereich und 80 € im Krippenbereich. Um der unterschiedlich intensiven Nutzung der erweiterten Notbetreuung durch die Familien sowie der sozialen Komponente (an Hand der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder) Rechnung zu tragen schlagen wir zwei Kategorien (Altersgruppe und Betreuungsumfang) vor, welche jeweils je genutzter Woche erhoben werden:

| Erweiterte Notbetreuung in der <b>Kinderkrippe</b> | Gebühr für Verlängerte Öffnungszeiten (7:30 - 14 Uhr) je angefangener Woche | Gebühr für Ganztags (7 bis 17 Uhr) je angefangener Woche |
|--|---|--|
| 1 Kind unter 18 Jahren                             | 50 €  | 80 €   |
| 2 Kindern unter 18 Jahren                          | 37,50 €   | 60 €   |
| 3 Kindern unter 18 Jahren                          | 25 €  | 40 €   |
| 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren            | 9,50 €  | 15 €   |

| Erweiterte Notbetreuung im <b>Kindergarten</b> | Gebühr für Verlängerte Öffnungszeiten (7:30 - 14 Uhr) je angefangener Woche | Gebühr für Ganztags (7 bis 17 Uhr) je angefangener Woche |
|--|---|--|
| 1 Kind unter 18 Jahren                         | 20 €  | 33 €   |
| 2 Kindern unter 18 Jahren                      | 15 €  | 25 €   |
| 3 Kindern unter 18 Jahren                      | 10 €  | 16,50 €  |
| 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren        | 4 €   | 6,50 €   |

| Erweiterte Notbetreuung in der <b>Grundschulbetreuung</b> | Gebühr für Verlängerte Öffnungszeiten (7:30 – 14 Uhr) je angefangener Woche | Gebühr für Ganztags (7 bis 17 Uhr) je angefangener Woche |
|---|---|--|
| 1 Kind unter 18 Jahren                                    | 15 €  | 25 €   |
| 2 Kindern unter 18 Jahren                                 | 11 €  | 19 €   |
| 3 Kindern unter 18 Jahren                                 | 7,50 €  | 12,50 €  |
| 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren                   | 3 €   | 5 €  |

#### Zusammensetzung Sondergebühr für den eingeschränkten Regelbetrieb

Die Verwaltung schlägt vor die Gebühr für den eingeschränkten Regelbetrieb für den Zeitraum vom 2. bis 26. Juni zu erheben.

Die Verwaltung hatte an alle Familien appelliert, ihr Kind / ihre Kinder nur bei Bedarf im eingeschränkten Regelbetrieb betreuen zu lassen um die Einrichtungen nicht zu überlasten und den Infektionsschutz zu unterstützen. Die Familien, welche diesem Appell gefolgt sind, sollen nun nicht bestraft werden. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, Familien, welche ihr Kind / ihre Kinder nicht im eingeschränkten Regelbetrieb haben betreuen lassen auch von der Sondergebühr zu befreien. Für diese Familien fallen somit von 1. April bis 30. Juni keine Gebühren an.

Für Familien, welche den eingeschränkten Regelbetrieb genutzt haben, schlägt die Verwaltung Sondergebühren vor, welche sich auf Grund der eingeschränkten Betreuungszeiten an den Gebühren für die Verlängerten Öffnungszeiten orientieren.

Um dem Wechselrhythmus Rechnung zu tragen sowie den in Kindergärten und Krippen unterschiedlich ausgestalteten und verkürzten Betreuungszeiten hat die Verwaltung folgende gestaffelte Systeme entwickelt.

#### Für Kinder unter 3 Jahre (Kinderkrippe)

Auf Grund der auf 3 Stunden verkürzten Betreuungszeit im VÖ-Bereich und des 2-wöchentlichen Rhythmus wird hier ein Viertel der Monatsgebühr angesetzt. Im GT-Bereich handelt es sich zeitlich nahezu um den normalen VÖ-Betreuungsumfang. Hier wird deshalb die halbe VÖ-Gebühr angesetzt (auf Grund des 2-wöchentlichen Rhythmus). Daraus lassen sich die folgenden Monatsbeiträge ermitteln:

|   | Gebühr für Verlängerte Öffnungszeiten (9 bis 12 Uhr) | Gebühr für Ganztags (8 bis 14 Uhr) |
|---|--|------------------------------------|
| 1 Kind unter 18 Jahren                  | 94 €   | 188 €                              |
| 2 Kindern unter 18 Jahren               | 70 €   | 139 €                              |
| 3 Kindern unter 18 Jahren               | 47 €   | 93 €                               |
| 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren | 18 €   | 36 €                               |

Für Kinder über 3 Jahre (Kindergarten)

Die Öffnungszeiten in den VÖ-Häusern wurden nahezu beibehalten (Verkürzung um 30 Minuten). Ein 2-wöchentlicher Rhythmus wurde für alle Kinder (Ausnahme Staufenstrasse mit 4-wöchigem Rhythmus) eingeführt. Eine Ganztagsbetreuung wurde im eingeschränkten Regelbetrieb nicht angeboten. Aus diesem Grund können hier einheitliche Gebühren vorgeschlagen werden. Die vorgeschlagenen Gebühren orientieren sich wieder an der Hälfte der normalen Gebühr für die Inanspruchnahme von Verlängerten Öffnungszeiten. Da der Besuchsrhythmus im Kindergarten Staufenstrasse eingeschränkt war, wird hier nur ein Viertel der Gebühr erhoben.

|   | Gebühr für eingeschränkten Regelbetrieb | Gebühr für eingeschränkten Regelbetrieb im Kindergarten Staufenstrasse |
|---|---|--|
| 1 Kind unter 18 Jahren                  | 72 €                                    | 36 €   |
| 2 Kindern unter 18 Jahren               | 55 €                                    | 28 €   |
| 3 Kindern unter 18 Jahren               | 36 €                                    | 18 €   |
| 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren | 12 €                                    | 6 €  |

Für Kinder in der Grundschulbetreuung:

In der Grundschulbetreuung konnten die Kinder auf Grund der Corona-Verordnung erst ab dem 15. Juni wieder im eingeschränkten Regelbetrieb betreut werden. Alle für die Betreuung angemeldeten Schüler\*innen konnten diese ab der KW 25 jeweils in der Woche regulär ab 11Uhr besuchen, in der sie auch zum Präsenzunterricht in der Schule waren. Jedes Kind konnte die Grundschulbetreuung somit eine Woche besuchen. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung in der Grundschulbetreuung ein Viertel der üblichen Gebühren für den Monat Juni zu erheben.

Für Kinder in der Kindertagespflege (TAKKI):

Im Bereich der Kindertagespflege wurde zwischen dem 27. April und dem 22. Mai 2020 die *erweiterte Notbetreuung* angeboten. Diese wurde nur in Einzelfällen in Anspruch genommen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die üblichen Gebühren auch im Bereich TAKKI für den Monat Mai zu erlassen. Für die Familien, welche die Notbetreuung in Anspruch genommen haben, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren „spitz“ abzurechnen, also nach tatsächlicher Nutzung der Notbetreuung. Der Aufwand für diese Abrechnungsart ist auf Grund der niedrigen Fallzahlen gering.

Ab dem 25. Mai 2020 konnte der Betrieb in der Betreuungsform TAKKI weitüberwiegend wieder im üblichen Umfang stattfinden. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, ab dem 1. Juni wieder die üblichen Gebühren zu erheben.

FINANZIERUNG

Die Maßnahme dient dazu die durchgehend entstandenen Kosten in der Kinderbetreuung trotz (Teil-)Schließung zumindest teilweise weiter zu decken.

Für die Monate April und Mai konnten Gelder aus dem von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Soforthilfepaket zur (Teil-)Kompensation genutzt werden. Für den Monat Mai beliefen sich die Ausfälle auf ca. 105.00 €. Davon wurden – wie auch im April – ca. 80.000 € durch das Hilfspaket aufgefangen. Somit wurden 3/4 der Ausfälle kompensiert.

Die Einnahmefälle auf Grund des Erlasses der üblichen Gebühr und die Teilkompensation durch die Sondergebühr ist derzeit schlecht bezifferbar, da alle Fälle/Familien individuell betrachtet werden müssen. Es ist allerdings anzunehmen, dass die Elternbeiträge für den Monat Juni sich auf maximal die Hälfte reduzieren werden.

Riesch  
Bürgermeister

Sünder  
Leiter Hauptamt

Keßler  
Sachgebietsleitung